

Kombinierter Betriebs-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für die Mitglieder von Swiss Leaders als Selbständigerwerbende oder Kleinunternehmer

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft (Ausgabe 06.2020)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Versichert ist das angemeldete Aktiv- oder Passivmitglied von Swiss Leaders als Inhaber und Betreiber einer Einzelfirma oder einer GmbH bzw. AG, die ihm oder seiner Familie wirtschaftlich gehört, für die er ausschliesslich hauptberuflich tätig ist und nicht mehr als CHF 750'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet.
- Versichert sind die Mitarbeiter des Betriebes gemäss Art. 1a) bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit für diesen Betrieb.
- Der Versicherungsnehmer als Privatperson sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.
- Alle mit dem angemeldeten Mitglied im selben Haushalt wohnenden Personen als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich, als Angestellte im beruflichen Bereich sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.
- Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die unmündig sind, oder die sich im Studium oder einer Berufslehre befinden, und für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt als Privatpersonen.

Ohne den Zusatz Rechtsschutz Plus sind die versicherten Personen gemäss Art. 1c) und 1e) für Streitigkeiten und Verfahren gemäss den Art. 2n) bis 2r) nicht versichert. Für versicherte Personen gem. Art. 1a) und 1b) ist der Zusatz-Plus nicht abschliessbar.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen versichert:	Grunddeckung	Zusatz Plus	Versicherungssumme in CHF und örtliche Geltung	
a) Vertragsrecht: Vertragliche Streitigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> mit Kunden und Lieferanten mit Dienstleistern, Leasinggebern und Verpächtern mit Arbeitnehmern 	X		100'000	CH/FL/EU
b) Schadenersatz: Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für Sach-, Körper- und unmittelbar daraus resultierende Vermögensschäden, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen (<i>patientenrechtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich gemäss Art. 2f) versichert</i>)	X		300'000 60'000	Europa Welt
c) Opferhilfe: Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Opferhilfegesetz	X		300'000 60'000	Europa Welt
d) Straf- und Verwaltungsrecht: Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (<i>ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund</i>)	X		300'000 60'000	Europa Welt
e) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen	X		300'000 60'000	Europa Welt
f) Patientenrecht: Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und –institutionen als Patient infolge Diagnose-, Behandlungsfehler sowie Verletzung der Aufklärungspflicht	X		300'000 60'000	Europa Welt

g) Übriges Vertragsrecht: Streitigkeiten aus anderen Verträgen mit Betrieben und freiberuflich Tätigen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf abgeschlossen hat	x		300'000 60'000	Europa Welt
h) Arbeitsrecht: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten der Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt wohnen, mit ihrem Arbeitgeber	x		300'000 60'000	Europa Welt
i) Mietrecht: Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem Vermieter	x		300'000 60'000	Europa Welt
j) Unlauterer Wettbewerb: Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb	x		30'000 3'000	CH/FL Europa
k) Nachbarrecht: Nachbarrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z.B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegrecht) bezüglich der Betriebsliegenschaft sowie der von den versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften	x		30'000 3'000	CH/FL Europa
l) Enteignungsrecht und Baueinsprachen: Enteignung von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie Einsprache gegen ein Baugesuch des Nachbarn bezüglich der Betriebsliegenschaft sowie der von den versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften	x		30'000 3'000	CH/FL Europa
m) Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten bezüglich der Betriebsliegenschaft sowie der von den versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften	x		30'000 3'000	CH/FL Europa
n) Bauvertragsrecht: Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neu-, An- oder Umbau von Immobilien		x	10'000	CH/FL
o) Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Streitigkeiten mit Kindes- und Erwachsenenschutz-behörden (KESB)		x	10'000	CH/FL
p) Cyber Risk: Geltendmachen von Ansprüchen oder Rechten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber Risiken		x	10'000	Welt
q) Tierrecht: Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren und dem Tierhalteverbot		x	10'000	CH/FL
r) Todesfall-Rechtsschutz: Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Todesfall des Partners, der Eltern, Kinder oder Geschwister des Versicherten, sofern der Todesfall während der Vertragsdauer eintritt.		x	10'000	Welt
s) Rechtsberatung: Rechtsberatung durch den Rechtsdienst der CAP oder einen von der CAP bestimmten Vertrauensanwalt in Personen-, Familien-, Scheidungs- und Erbrecht sowie in bau-, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist	x		CHF 600 pro Kalender- jahr	CH
t) Rechtsauskunft: Telefonische Rechtsauskunft durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist	x		unbeschränkt	CH
Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich				

3. Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Art. 2 erwähnten Versicherungssummen:

- a) Rechtsdienstleistungen durch den Rechtsdienst der CAP
- b) Geldleistungen für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
 - Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Zusätzliche Leistungen bei **Zusatz Rechtsschutz Plus**:

- Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes bis maximal CHF 600 pro Schadenfall.

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- Bei grober Fahrlässigkeit sowie insbesondere bei Fahren in angetrunkenem Zustand behält sich die CAP eine Kürzung ihrer Leistung von 30% vor.
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind nur bis zu einem Gesamtstreitwert von CHF 300'000 versichert. Liegt der Gesamtstreitwert über diesem Betrag ist die Versicherungssumme auf CHF 60'000 beschränkt.
- Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitzutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- Für die unter Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in der Tabelle unter Art. 2 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- Für die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber gemäss Art. 2h) und die Streitigkeiten mit Sozial- und Privatversicherungen gemäss Art. 2e) gilt eine Karenzfrist von 90 Tagen. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.
- Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung bestanden oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- Die Versicherung erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis spätestens am 30. November per 31. Dezember schriftlich gekündigt worden ist. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft sowie bei Wohnsitzverlegung ins Ausland (ausser FL) erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche die letzte Prämie bezahlt wurde. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und Swiss Leaders.

5. Abwicklung eines Schadenfalles - Anwaltswahl

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch als möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**
- Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.
- Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- Bei Geschwindigkeitsübertretungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen; Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden ausser wenn sie mit dem Zusatz Rechtsschutz Plus versichert sind; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.

- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften; Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Selbständigerwerbenden oder Kleinunternehmers als General- oder Totalunternehmer im Baugewerbe.
- f) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- g) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- i) Streitigkeiten mit Nachbarn, gegen welche vor Versicherungsbeginn bereits einmal ein nachbarrechtliches Verfahren geführt oder ein streiterischer Schriftwechsel über nachbarschaftliche Belange geführt wurde.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Liegenschaften im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person gemäss Art. 1d), ausser wenn sie mit dem Zusatz Rechtsschutz Plus versichert sind. Streitigkeiten im Zusammenhang mit nicht selbst bewohnten Liegenschaften (ausgenommen Art. 2l)).
- k) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen; Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- l) Streitigkeiten und Verfahren mit Privat- oder Sozialversicherungen betreffend körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, die schon vor Abschluss der vorliegenden Rechtsschutz-Versicherung bestanden haben.
- m) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- o) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- p) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf das Swiss Leaders-Mitglied als Versicherungsnehmer der Unterpolice selbst).
- q) Wenn der Versicherte gegen Swiss Leaders, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Meldung jeder Gefahrserhöhung

Jede Änderung einer bei Vertragsabschluss vorliegenden Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt (insbesondere die Überschreitung der Honorar- oder Umsatzgrenze von CHF 750 000.- pro Jahr, die Änderung der Rechtsform, eine wesentliche Änderung in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, usw.), ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Versicherungsnehmer unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.

8. Information zum Datenschutz

Swiss Leaders sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.